

Leitfaden zum Umgang mit Störungen im Distanzunterricht

Version 29.01.2021

Das virtuelle Klassenzimmer schützt die Lehrperson nicht vor Störungen. Man darf nicht vergessen, dass es Kinder und Jugendliche sind, die Grenzen austesten. Dazu kommt als weiterer Faktor eine größere Präsenz der Eltern. Während die Wahrnehmung der Eltern aufgrund der klaren räumlichen Trennung im klassischen Präsenzunterricht weitgehend auf den außerunterrichtlichen Bereich begrenzt ist, ergeben sich im Distanzunterricht komplexere Situationen, die Grenzen verschieben und vielfältige Interferenzen zulassen.

Es ist Kernaufgabe und Grundkompetenz eines jeden Lehrers, einen professionellen Umgang mit Störungen zu beherrschen. Im realen Unterrichtsraum sind die verschiedenen Störmöglichkeiten i.d.R. bekannt und Strategien verfügbar. Schülerinnen und Schüler können auch hier einiges planen, um einen Lehrer zu stören: Zettel schreiben, Tiergeräusche nachahmen, Papierkugeln durch den Raum werfen etc... Die Unterrichtsstörung im Fernunterricht darf daher nicht als Vorwand dafür genommen werden, dass diese Methode nicht funktioniert.

Vielmehr gilt es auch im digitalen Bereich, Regeln zu definieren und Strategien zu entwickeln, um die Einhaltung mit geeigneten Mitteln einzufordern.

Das vorliegende Schreiben gibt Hinweise zu aktuellen Fragestellungen aus den Bereichen „Beteiligung von Eltern im Distanzunterricht“ und „Störungen von außen“.

A. Einmischung durch Erziehungsberechtigte während des Distanzunterrichts

Nutzungsregeln mit Schülerinnen und Schülern und Eltern klären

Es ist erforderlich, dass allen Beteiligten die Spielregeln klar sind:

- Welche Arten von selbstgewählten Nutzernamen, welche Inhalte sind zulässig.
- Wer darf teilnehmen?
- Was ist nicht erlaubt (z.B. Screenshots, Mitschnitte, ...)?
- Was darf über die Plattform geteilt werden?
- Wie wird mit Verstößen gegen die Regeln umgegangen?
- Kommunikationsregeln, Einsatz von Wortkarten, u.ä.
- Vereinbarung von Zeiten und Zielen
- Umgang mit technischen Problemen

Eine Nutzungsvereinbarung durch die Teilnehmer unterschreiben lassen

Rechtliche Grundlage:

- **Anlage 2 zu § 46 BaySchO:** „Die Verwendung des digitalen Kommunikationswerkzeugs erfolgt auf der Grundlage einer Nutzungsordnung, die geeignete Vorkehrungen gegen ein Mithören und die Einsichtnahme durch Unbefugte in Video- oder Telefonkonferenz, Chat oder E-Mail trifft.“

- Auch die „**FAQ zur Durchführung von Distanzunterricht**“ (10.12.2020 – KMS I.5-BO4000.0/45/47) verweisen in diesem Zusammenhang auf Anlage 2 zu § 46 BaySchO (Seite 3).

In vielen Einverständniserklärungen gibt es bereits einen Passus mit Bedingungen für die Nutzung des Videokonferenzsystems, z.B. **es ist nicht erlaubt:**

- Videokonferenzen durch Drittprogramme oder durch sonstige Geräte in Bild oder Ton aufzuzeichnen.
- Chatverläufe zu speichern.
- Dritte an der Videokonferenz teilnehmen zu lassen.
- Videokonferenzen an öffentlichen Orten beizuwohnen.
- Den Zugangslink an Dritte weiter zu geben (außer es würde sonst eine Nutzung unmöglich werden und ein Nachteil fürs Kind entstehen).
- Inhalte der Videokonferenzen an Dritte weiterzugeben oder frei zugänglich im Internet zu speichern oder zu veröffentlichen.
- Verbotene Inhalte während einer Videokonferenz zu präsentieren oder zu verbreiten.
- Bei Verstößen gegen diese Nutzungsregeln kann ein Ausschluss erfolgen. Bei groben Verstößen behält sich die Schule weitere disziplinarische oder rechtliche Schritte vor.
- Verstöße gegen das Persönlichkeitsrecht, z.B. durch Veröffentlichungen in Chatgruppen von Videokonferenzinhalten, Screenshots von Schülerinnen und Schülern, Leistungen, Chatverläufen u.ä., werden zur Anzeige gebracht.

Gegebenenfalls sollte die bestehende Einverständniserklärung bzw. Nutzungsordnung angepasst werden.

Quellen und Beispiele:

- Nutzungsbedingungen Medienzentrum Altötting
https://mzo.mz-aoe.de/images/pdf/bbb/Nutzungsbedingungen_BBB_MZ-Aoe_Schueler.docx
- Nutzungsbedingungen Medienzentrum Pfaffenhofen
- Nutzungsbedingungen KM-Teams, *incl. Hinweisen zur Störung*
https://www.km.bayern.de/download/23526_MS-Teams_Elterninformation_Einwilligung_Nutzungsbedingungen_200728.docx
- Informationsbrief zur Netiquette und Regeln im Distanzunterricht vom Nicolaus-Cusanus-Gymnasium Bergisch Gladbach – Beispiel für ein Elternanschreiben
<https://www.ncg-online.de/downloads/Regeln%20zu%20Videokonferenzen.pdf>

Technische Hilfestellung bei jüngeren Schülerinnen und Schülern

Bei jüngeren Schülerinnen und Schülern können Eltern die Kinder bei der Einwahl unterstützen. Anschließend sollten sich Familienangehörige zurückziehen, um den Unterrichtsablauf nicht zu stören.

Um einen Missbrauch von Medien zu vermeiden, wird empfohlen, ein Kinderprofil (incl. Blacklist, Whitelist, Beschränkung App-Shop) einzurichten und für die Videokonferenz zu nutzen.

Anleitungen dazu:

- Windows 10: Kindersicherung einrichten (heise.de)
<https://www.heise.de/tipps-tricks/Windows-10-Kindersicherung-einrichten-4666710.html>
- Kindersicherung auf dem iPhone, iPad oder iPod touch (Apple Support)
<https://support.apple.com/de-de/HT201304>
- Android: Kindersicherung einrichten (heise.de)
<https://www.heise.de/tipps-tricks/Android-Kindersicherung-einrichten-3984668.html>

Die Rechtliche Grundlage

Der Begriff des „Unbefugten“ ist datenschutzkonform im Sinne des Erforderlichkeitsgrundsatzes auszulegen. Soweit Eltern zur Unterstützung ihrer Kinder nicht benötigt werden, ist ihre Beteiligung unzulässig und zu unterbinden.

(Quelle: Ref. I.4 Grundfragen der Digitalen Bildung, Medienbildung, STMUK am 25.01.2021)

Mögliche Vorgehensweise bei Einmischung durch Erziehungsberechtigte im Distanzunterricht

1. Sensibilisierung für den geschützten Klassenraum
2. Gespräch mit den Erziehungsberechtigten
3. Ausschluss von Videokonferenzen
4. Bereitstellung alternativer Kommunikationswege

Gibt es einen Anspruch auf Distanzunterricht?

„d) Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung von Distanzunterricht oder auf Distanzunterricht in bestimmtem Umfang oder in bestimmter Art wird durch § 19 Abs. 4 BaySchO nicht begründet. Insbesondere haben auch einzelne Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht im Klassenzimmer vor Ort z. B. als Risikoperson nicht besuchen können oder Schülerinnen und Schüler, die sich in Quarantäne befinden, keinen Rechtsanspruch auf Distanzunterricht in bestimmtem Umfang oder in bestimmter Art.“

„Unabhängig davon ist es Aufgabe der Schule dafür zu sorgen, dass diese Schülerinnen und Schüler durch Bereitstellung von geeigneten Materialien o. Ä. am Unterrichtsgeschehen teilhaben und ggf. an Leistungserhebungen teilnehmen können. Für kranke Schülerinnen und Schüler bleibt es bei den bisherigen Regelungen (z. B. Entschuldigung nach § 20 BaySchO, Hausunterricht etc.).“

Quelle: „FAQ zur Durchführung von Distanzunterricht“ vom 10.12.2020 (KMS I.5-BO4000.0/45/47)

B. Störungen von außen

Die Gefahr der Störung von Videokonferenzen durch Fremde lässt sich durch die Beachtung technischer Einstellungen minimieren, z.B.:

- Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten
- Verwenden eines Passworts oder Zugangsschlüssels (regelmäßig abändern).

Leitfaden zum Umgang mit Störungen im Distanzunterricht Version 29.01.2021

- Zugangsdaten sollten nur an berechtigte Personen vergeben und nicht veröffentlicht werden.
- Nutzung der Warteraumfunktion.
- Konferenz nach Beginn für Außenstehende schließen.
- Teilnehmerrechte sollten so beschränkt werden, dass sie ihren Bildschirm während des Meetings nur mit der Erlaubnis des Gastgebers freigeben können.
- Nicht den Teilnehmern die Moderatorenrechte automatisch übertragen.
- Die Teilnehmerliste während der Konferenz geöffnet lassen.
- Nach Beendigung der Videokonferenz muss darauf geachtet werden, dass der Raum wieder geschlossen wird.
- Neutrale Klassenraumnamen vergeben, die sich Außenstehenden nicht sofort erschließen
- Empfohlen wird eine tägliche Änderung der Konferenzlinks, um eine Veröffentlichung auf sozialen Plattformen zu vermeiden.

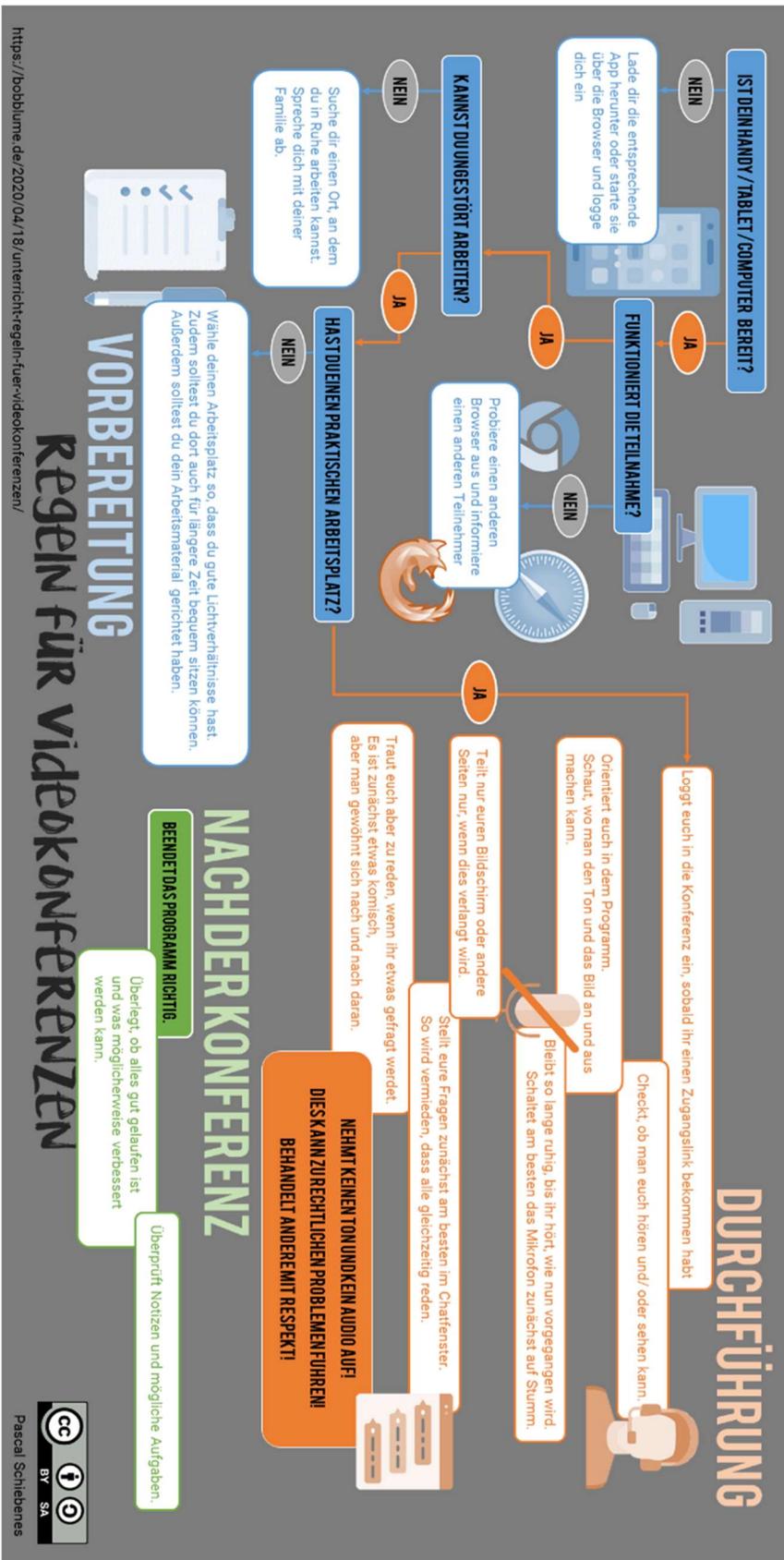
Weitere Informationen finden Sie im Amtschefschreiben I.4-BS1356.1/101/1 vom 25.01.2021, sowie auf der Seite „*Sicheres Lernen und Kommunizieren im Distanzunterricht*“ der ALP Dillingen <https://alp.dillingen.de/aktuelle-unterstuetzungsangebote/sicheres-lernen-und-kommunizieren-im-distanzunterricht>

Empfehlungen und Links:

- Absicherung von Videokonferenzen gegenüber Außenstehenden:
<https://alp.dillingen.de/aktuelle-unterstuetzungsangebote/sicheres-lernen-und-kommunizieren-im-distanzunterricht/>
- Handlungsempfehlungen (Punkt 3.) im Schreiben „Hinweise für Schulleitungen und Lehrkräfte zum Einsatz von Videokonferenzsystemen beim Corona-bedingten „Lernen zuhause“
https://www.km.bayern.de/download/24327_StMUK_Videokonferenzsysteme_Nutzungshinweise-f%C3%BCr-Schulen_200512-1.pdf
- Allgemeine Hinweise zum Datenschutz an Schulen (mit Hinweisen zum Distanzunterricht) – Informationsseite des STMUK
<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6576/schuldatenschutz.html>
- Checkliste „Unterricht per Videochat von Klicksafe.de“
<https://www.klicksafe.de/paedagogen-bereich/fuer-die-sekundarstufen/unterricht-per-videochat/#s|regeln%20videokonferenz>
- Hinweise zum Distanzunterricht auf mebis
<https://www.mebis.bayern.de/infoportal/distanzunterricht-digital/videokonferenzen/#sec3>
- „Pädagogische und Technische Hinweise zum Einsatz von Videokonferenzen“ auf der Seite Umgang mit Videokonferenzen | Bildungsportal NRW mit konkreten Tipps für Klassenregeln
<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/recht/schulgesundheitsrecht/infektionsschutz/umgang-mit-videokonferenzen>

Zusammengefasst von Julia Tennig, BdB ROB, Kontakt: Julia.Tennig@reg-ob.bayern.de

Leitfaden zum Umgang mit Störungen im Distanzunterricht Version 29.01.2021



<https://bobblume.de/2020/04/18/unterrichtsregeln-fuer-videokonferenzen/>

Pascal Schiebene

